

Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes G e m m e r i c h

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes hat

- aufgrund § 6 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476)
- durch Beschluß vom 14.03.1990

die nachfolgende Änderung der Verbandsordnung vom 12.12.1985 beschlossen und deren Feststellung durch die Errichtungsbehörde beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als die nach § 5 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde stellt dementsprechend folgende Änderung der Verbandsordnung fest:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zur Hälfte

- nach der für die Berechnung der allgemeinen Finanzausgleichungen maßgebenden Einwohnerzahl (§ 26 Finanzausgleichsgesetz),
- nach der für das laufende Jahr maßgebenden Finanzkraftmeßzahl (§ 11 Finanzausgleichsgesetz)."

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Verbandsordnung gelten weiter in der Fassung vom 22.12.1982

Artikel 3

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Bad Ems, den 15.10.1990

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises

Im Auftrage:

gez. Korn (S.)
Amtsrat